



MERKBLATT

über Anspruchsberechtigungen eines Beitrags aus dem direkten Finanzausgleich

1. Zweck

Der finanzielle Ausgleich unter den Kirchgemeinden wird nach dem Solidaritätsprinzip vorgenommen. Die Mittel werden mit dem Ziel einer zweckorientierten Unterstützungswirkung an Kirchgemeinden ausbezahlt, die nicht nur eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweisen, sondern die zugleich wegen überdurchschnittlichen Aufwendungen trotz erhöhter Steueranlage in einen finanziellen Engpass geraten könnten.

Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind die Bestimmungen gemäss Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7.12.1999 (Stand 1.1.2023)¹.

2. Anspruchsberechtigung²

Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden,

a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem Beitragsjahr vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte mittlere Kirchensteueranlage übersteigt

Beispiel a):

	2018	2019	2020	Total	Durchschnitt
Mustergemeinde 1	0.2300	0.2300	0.2300	0.6900	0.2300
Mustergemeinde 2	0.2070	0.2070	0.2070	0.2070	0.2070
Mustergemeinde 3	0.1840	0.1840	0.1840	0.5520	0.1840
Total	0.6210	0.6210	0.6210	1.4490	0.6210
Kantonsmittel (Durchschnitt der 3 Gemeinden)			0.6210:3 =		0.2070
Zur Erlangung eines Beitrags aus dem FA notwendiger Ansatz (höher als der Durchschnitt)					0.2071
In unserem Beispiel hat demnach nur die Mustergemeinde 1 einen Anspruch					

b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Beitragsjahr vorausgegangenen Rechnungsjahre tiefer ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

Beispiel b):

	2018	2019	2020	Total	mittl. Steuerkraft
Mustergemeinde 1	56.60	61.08	57.43	175.11	58.37
Mustergemeinde 2	71.43	79.26	50.83	201.52	67.51
Mustergemeinde 3	35.84	19.94	45.03	100.81	33.60
Total	163.87	160.28	153.29	477.44	159.15
Mittlere Steuerkraft (Durchschnitt der 3 Gemeinden)			159.15:3 =		53.05
Zur Erlangung eines Beitrags aus dem FA mittlere Steuerkraft					53.04
In unserem Beispiel hat demnach nur die Mustergemeinde 3 einen Anspruch					

¹ Reglement unter: www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen/finanzausgleich.html

² Art. 7

3. Wir helfen gerne

Die Fachstelle Finanzen ist sich bewusst, dass ein Reglement und dessen Anwendung nicht jeder finanziellen Situation einer Kirchgemeinde gerecht werden kann. Zusichern können wir aber, dass wir jährlich die Situation aufgrund der uns zugestellten Steuerunterlagen des Kantons neu überprüfen.

Wir bitten Sie, uns Ihren aktuellen Finanzplan zukommen zu lassen. Er dient uns als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Abschreibungen geplanter Investitionen in der Planperiode.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich. Nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf.

Fachstelle Finanzen
Roger Wyss / Margot Baumann
Tel. Nr. 031 340 24 24
E-Mail: vorname.name@refbejuso.ch